

Synopsis zur Änderung der Hauptsatzung

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
§ 4	§ 4
Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse	Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
<p>(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verwaltungsausschuss, - der Ausschuss für Umwelt und Technik, - der Kultur- und Schulausschuss, - der Sozialausschuss, - der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund der §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII als beschließender Ausschuss.</p> <p>(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Verwaltungsausschuss 20 Kreisräte - dem Ausschuss für Umwelt und Technik 20 Kreisräte - dem Kultur- und Schulausschuss 20 Kreisräte - dem Sozialausschuss 20 Kreisräte - dem Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule 19 Kreisräte. <p>(4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten</p>	<p>(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung, - der Ausschuss für Umwelt und Mobilität, - der Ausschuss für Bildung und Kultur, - der Sozialausschuss <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aufgrund der §§ 70 und 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII als beschließender Ausschuss.</p> <p>(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung 23 Kreisräte - dem Ausschuss für Umwelt und Mobilität 23 Kreisräte - dem Ausschuss für Bildung und Kultur 23 Kreisräte - dem Sozialausschuss 23 Kreisräte. <p>(4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten</p>

<p>Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).</p> <p>(5) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.</p>	<p>Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).</p> <p>(5) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, zentrale Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Annahme oder Vermittlung (an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen) von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, Beteiligungen, Liegenschaften, Örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Geschwindigkeitsüberwachung, Planung und Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Feuerwehr, Rettungsdienst.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Abfallentsorgung, Natur- und Bodenschutz, Luft- und Gewässerreinigung und andere Fragen des Umweltschutzes,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, zentrale Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Annahme oder Vermittlung (an Dritte, die Aufgaben des Landkreises erfüllen) von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, Beteiligungen (einschließlich Oberschwabenklinik), Liegenschaften, Örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Geschwindigkeitsüberwachung, Planung und Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Feuerwehr, Rettungsdienst, Bedarfsermittlung für Gebäude zur Unterbringung der Verwaltung und der Oberschwabenklinik.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:</p> <p>Abfallentsorgung, Natur- und Bodenschutz, Luft- und Gewässerreinigung und andere Fragen des Umweltschutzes,</p>

Obst- und Gartenbauberatung, Fragen der Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau, Straßenunterhaltung, Vermessung und Flurbereinigung.

- (3) Der **Kultur- und Schulausschuss** ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Bildung und Schulen, Volksbildung, Kulturpflege, Bauernhaus-Museum Allgäu-Oberschwaben Wolfegg, Schloss Achberg, Sport, Denkmalpflege.

- (4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Altenhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfen für Menschen mit Behinderung einschließlich des Schwerbehindertenrechts und der Blindenhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge, Bundesvertriebenengesetz, Unterbringung, Versorgung und Integration von Migranten, Sozialplanung, Suchthilfe, Investitionskostenförderung und Zuschusswesen im Sozialbereich, Gesundheitswesen.

- (5) Der **Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Obst- und Gartenbauberatung, Fragen der Land- und Forstwirtschaft, Straßenbau, Straßenunterhaltung, Vermessung und Flurbereinigung, **Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr.**

Darüber hinaus ist der Ausschuss für Umwelt und Mobilität für die Bedarfsermittlung aller Gebäude zuständig, soweit nicht der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung oder der Ausschuss für Bildung und Kultur zuständig sind. Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst zudem die Umsetzung von Bauprojekten aller Gebäude der Landkreisverwaltung einschließlich ihrer Klima- und Umweltaspekte.

- (3) Der **Ausschuss für Bildung und Kultur** ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Bildung und Schulen, Volksbildung, Kulturpflege, Bauernhaus-Museum Allgäu-Oberschwaben Wolfegg, Schloss Achberg, Sport, Denkmalpflege, **Bedarfsermittlung für Schulgebäude.**

- (4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten des Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Altenhilfe, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Hilfen für Menschen mit Behinderung einschließlich des Schwerbehindertenrechts und der Blindenhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge, Bundesvertriebenengesetz, Unterbringung, Versorgung und Integration von Migranten, Sozialplanung, Suchthilfe, Investitionskostenförderung und Zuschusswesen im Sozialbereich, Gesundheitswesen.

- (5) *entfallen*

Krankenhauswesen, Aufgaben aufgrund von § 11 der
Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und
Pflegeschule.

(6) *entfallen*

(7) Der Jugendhilfeausschuss ist für die Angelegenheiten des
Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
Aufgaben aufgrund von § 71 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB)
VIII.

...

(6) *entfallen*

(7) Der Jugendhilfeausschuss ist für die Angelegenheiten des
Landkreises aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
Aufgaben aufgrund von § 71 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch (SGB)
VIII, **Schulsozialarbeit**.

...